

§ 30 BRWO 1974 Ersatzmitglieder

BRWO 1974 - Betriebsrats-Wahlordnung 1974

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 05.06.2021

§ 30.

Die auf einem Wahlvorschlag den gewählten Mitgliedern des Betriebsrates folgenden Wahlwerber sind die Ersatzmitglieder, die im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft oder der Verhinderung von Betriebsratsmitgliedern an deren Stelle zu treten haben.

In Kraft seit 01.07.1974 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at